

Vertragsbedingungen für Fahrdienstleistungen

1. Grundsatz

Die Vertragsbedingungen regeln die Fahrdienstleistungen, die der Dienstleister für die Versicherten der Novitas BKK erbringt. Vertragspartner sind ausschließlich der Dienstleister und die Novitas BKK.

2. Leistungserbringung

Die Fahrdienstleistung erfolgt zweckmäßig und wirtschaftlich. Eventuelle Mehrkosten für Leistungen, die durch persönliche Wünsche des zu befördernden Versicherten oder einer Begleitperson entstehen, werden nicht vergütet.

Die Beförderung der Versicherten hat - sofern kein ausdrücklich anderer Auftrag erteilt wurde - als Einzelfahrt zu erfolgen. Die gleichzeitige Beförderung weiterer Personen (ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen der Versicherten) ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat sich jede Fahrt unmittelbar nach Durchführung der vereinbarten Fahrten vom Versicherten durch Unterschriftsleistung bestätigen zu lassen. Dies erfolgt auf der ärztlichen Verordnung oder einem formlosen Beiblatt. Wird ein formloses Beiblatt verwendet, müssen auf diesem neben der Unterschrift des Versicherten der Name des Versicherten, das Datum und die Uhrzeit der Fahrdienstleistung, sowie der Ort des Fahrtbeginns und das Fahrtziel angegeben sein. Bestätigungen im Voraus oder nachträglich sind nicht zulässig.

Sofern nicht möglich oder bei Kindern unter 16 Jahren kann die Bestätigung vom gesetzlichen Vertreter des Versicherten oder seiner Betreuungsperson erklärt werden.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Durchführung der ausgeschriebenen Fahrt(en) abgeschlossen und endet spätestens mit Ablauf des im Bewilligungsbescheid der Novitas BKK angegebenen Genehmigungszeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist für beide Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (Punkt 4).

4. Kündigung aus wichtigem Grund

Zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist.

Für die Novitas BKK liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung insbesondere dann vor:

- wenn der Transportzweck etwa durch längere Krankheit oder Todesfall des Versicherten wegfällt;
- wenn der Dienstleister die rechtlichen Voraussetzungen für die Patientenfahrten im Leistungszeitraum nicht oder nicht mehr erfüllt (z. B. Entzug der Beförderungsgenehmigung);
- bei jeder Form des Abrechnungsbetruges;
- bei missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Angaben und Daten des Versicherten (Punkt 6 dieses Vertrages);
- bei wiederholt verspätetem Fahrtantritt (ab dem 2. Mal) trotz Abmahnung durch die Novitas BKK.

Die bis zu der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen werden gemäß dem Angebotspreis vergütet. Ein darüber hinausgehender Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Dienstleister seine vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt, behält sich die Novitas BKK die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

5. Vergütung

Als Vergütung erhält der Dienstleister den Preis, den er als Angebot verbindlich abgegeben hat und der im Bewilligungsschreiben bestätigt wurde. Preisvorbehalte des Dienstleisters, bzw. die Forderung nach Preissteigerungen oder sonstigen Preisanpassungen sind ausgeschlossen, soweit dies in der Ausschreibung der Fahrdienstleistung nicht vorgesehen war.

Erfährt der Dienstleister von der Verhinderung der Fahrt bis zu 12 Stunden vor der geplanten Fahrt, verringert sich das vereinbarte Vergütungsvolumen der Gesamtausschreibung um die ersparten Kilometer der zugeschlagenen Fahrt. Dafür gilt folgende Berechnungsgrundlage: Gesamtvergütungsvolumen: Gesamtkilometer der Ausschreibung x Tatsächliche Anzahl von Kilometern. Erfährt der Dienstleister von der Verhinderung weniger als 12 Stunden vor der geplanten Fahrt, erhält er 75 % der vereinbarten Vergütung für die Einzelfahrt.

Für gemäß § 61 SGB V zur Entrichtung von Eigenanteilen verpflichtete Versicherte, erhält der Dienstleister nur den um den gesetzlichen Eigenanteil reduzierten Betrag des Angebotspreises. Der gesetzliche Eigenanteil muss vom Dienstleister in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungshöhe direkt vom Versicherten eingezogen werden. Dies ist durch eine vom Dienstleister auszustellende Quittung, zu dokumentieren.

Leistungsveränderungen

Wesentliche Änderungen des Leistungsinhaltes können nur einvernehmlich zwischen der Novitas BKK und dem Dienstleister mindestens 12 Stunden vor ihrem Eintritt vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Dienstleister ist verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) und die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der

sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten zum Zwecke von Vertragsanbahnungen, über die ausgeschriebene Fahrdienstleistung hinaus, ist unzulässig.

Der Dienstleister unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Von dieser Schweigepflicht sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ausgenommen. Die von der Novitas BKK dem Dienstleister übersandten Urbelege dürfen nicht vervielfältigt oder unberechtigten Dritten überlassen werden. Die in den Urbelegen enthaltenen Inhalte fallen ebenfalls unter die Schweigepflicht.

Der Dienstleister hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen und der Einhaltung der Schweigepflicht zu verpflichten.

Verstößt der Dienstleister oder seine Mitarbeiter gegen die vorgenannten Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz, wird die Novitas BKK unverzüglich Strafanzeige stellen, soweit Straftatbestände erfüllt wurden. Darüber hinaus werden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.

7. Rechnungslegung

Der Dienstleister ist berechtigt, einmal monatlich über die geleisteten Fahrten Rechnung zu legen. Die Zahlung durch die Novitas BKK erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der in Absatz 3 genannten Stelle.

Die Rechnung ist nur prüffähig, wenn folgende Angaben und Unterlagen enthalten sind:

- IK des Dienstleisters
- Gesamtaufstellung der Abrechnung
- Einzelaufstellung der Fahrgäste *und der jeweiligen Einzelpreise*
- Einzelaufstellung des / der Beförderungstage(s)
- ggf. abgesetzte Zuzahlung des Versicherten je Fahrt
- Urbelege (ärztliche Verordnungsblätter und Leistungsgenehmigung jeweils im Original – gilt nur bei der Erstabrechnung, *bei Folgeabrechnungen Kopie der Genehmigung beifügen*)
- ärztlich bestätigte Behandlungstage
- Bestätigung über die durchgeführten Fahrten durch den Versicherten (auf ärztlichen Verordnungsblättern oder auf formlosem Beiblatt)
- Für die monatliche Rechnungslegung bei Serienfahrten kann der Dienstleister auf die bei dem Rechnungsempfänger bereits vorliegenden Urbelege verweisen.

Mit der Rechnungsannahme hat die Novitas BKK die Syntela IT-Dienstleistungs GmbH, 04311 Leipzig beauftragt. Der Dienstleister richtet die Rechnungen, sowohl in Papierform als auch ggf. in Form eines Datenträgers ausschließlich an die Syntela IT-Dienstleistungs-GmbH, 04311 Leipzig (IK 661430046).

Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung ist die Novitas BKK berechtigt, die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze zur Prüfung bzw. Korrektur an den Dienstleister zurück zu geben bzw. den zu zahlenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

Hat der Dienstleister einem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, wird erst nach Anzeige der Abtretung der Forderung an das Abrechnungszentrum zahlen. Die Zahlung an das Abrechnungszentrum hat für die Novitas BKK schuldbefreiende Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, haben Zahlungen der Novitas BKK an das Abrechnungszentrum weiterhin schuldbefreiende Wirkung solange der Dienstleister die Novitas BKK nicht über den Entzug der Inkasso-Vollmacht schriftlich informiert hat.

Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem (IfSG) Infektionsschutzgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, ist der Novitas BKK eine Einzelrechnung in Papierform zu erstellen. Die Verordnung(en) ist/sind der monatlichen Abrechnung stets gesondert beizufügen.

8. Leistungsverweigerung durch den Dienstleister

Die Novitas BKK macht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten geltend, sofern der Dienstleister sich weigert nach der Beauftragung (Übersendung des Bewilligungsbescheides und der ärztlichen Verordnung) die Fahrdienstleistung durchzuführen. Diese Ansprüche können durch erhöhte Beförderungskosten und einen verwaltungstechnischen Mehraufwand begründet sein.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.